

Web-Schule für Kinder und Jugendliche als Eingliederungshilfe

Für manche autistischen Kinder und Jugendlichen ist es die beste Möglichkeit, nicht in einer Gruppe und nicht in Präsenz zu lernen, sondern individuellen Unterricht übers Internet zu bekommen. Teilweise ist es sogar die einzige Zugangsmöglichkeit zu schulischer Bildung. Außer in wenigen Einzelfällen, bietet das staatliche Schulsystem das nicht an, aber es ist möglich, privaten individuellen Web-Unterricht vom Staat als Eingliederungshilfe finanziert zu bekommen.

Was ist Eingliederungshilfe?

Eingliederungshilfe sind staatliche Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Sie sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Ein Teilbereich davon sind die Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Wer ist für die Eingliederungshilfe zuständig?

Welche Behörde für die Eingliederungshilfe für Ihr Kind zuständig ist, hängt davon ab, wegen welcher Art von Behinderung es die Eingliederungshilfe braucht:

- Wenn es die Eingliederungshilfe ausschließlich wegen einer seelischen Behinderung braucht, ist die Jugendhilfe zuständig, und Sie müssen sich ans Jugendamt wenden. Manche Jugendämter haben eine spezialisierte Abteilung für die Eingliederungshilfe.
- Wenn Ihr Kind die Eingliederungshilfe wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer Behinderung auf Grund einer sogenannten Sinnesbeeinträchtigung braucht, ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Das gilt auch dann, wenn Ihr Kind daneben auch eine seelische Behinderung hat. In Leipzig müssen Sie sich in dem Fall ans Sozialamt wenden.

Wer ist für die Eingliederungshilfe für autistische Kinder und Jugendliche zuständig?

Das ist unterschiedlich und hängt vom Einzelfall ab. Oft ist es aber so, dass bei der Diagnose „Asperger-Syndrom“ das Jugendamt zuständig ist, weil dabei oft von einer rein seelischen Behinderung ausgegangen wird und bei der Diagnose „Frühkindlicher Autismus“ das Sozialamt, weil hier meistens von einer Mehrfachbehinderung ausgegangen wird. Heute wird meist nicht mehr zwischen verschiedenen Autismusformen unterschieden, sondern es wird eine sogenannte Autismusspektrumstörung diagnostiziert. Hier kommt es dann darauf an, was im

medizinischen Gutachten steht: Ist es eine rein seelische Behinderung, oder ist es eine Mehrfachbehinderung?

Müssen wir Eltern eine Zuzahlung für die Web-Schule als Eingliederungshilfe leisten?

Nein.

Ambulante Eingliederungshilfe vom Jugendamt und Leistungen zur Teilhabe an Bildung vom Träger der Eingliederungshilfe sind **beitragsfrei**.

Auf den Bescheiden steht trotzdem oft ein allgemeiner Textbaustein, Ihnen werde noch mitgeteilt, was Sie zahlen müssen. Lassen Sie sich davon nicht verunsichern, er landet nur auf den Bescheiden, weil es auch andere Leistungen gibt, bei denen Zuzahlungen fällig werden.

Wann zahlt das Jugendamt oder das Sozialamt für die Web-Schule?

Erst einmal vorab: Es ist rechtlich umstritten, ob das Jugendamt bzw. das Sozialamt überhaupt im Rahmen der Eingliederungshilfe die Web-Schule bezahlen muss, aber es hat in der Praxis schon in vielen Fällen geklappt.

Folgende Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe müssen vorliegen:

1. Die medizinische Diagnose:

Damit das Jugendamt diese für die Eingliederungshilfe anerkennt, muss sie nach der sogenannten ICD-10 gestellt werden. Das ist ein Diagnosehandbuch, das z.B. für die Abrechnung mit den Krankenkassen verwendet wird. Sie brauchen eine medizinische Stellungnahme zur Diagnose mit den Diagnosecodes der ICD-10.

Wenn das Sozialamt zuständig ist, gibt es dafür keine so genaue Vorschrift, so dass ggf. auch eine Diagnose ohne diese Diagnosecodes akzeptiert wird.

2. Die Beeinträchtigung der Teilhabe:

Das Jugendamt oder das Sozialamt muss eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der gleichberechtigten Teilhabe Ihres Kindes feststellen. Im Schulbereich heißt das: Das Kind kann ohne die Eingliederungshilfe nicht oder nicht gleichberechtigt am Unterricht teilhaben oder es besteht die Gefahr, dass das ohne die Eingliederungshilfe passieren wird.

3. Die „Abweichung“ ist (mit)ursächlich:

Die mit der Diagnose festgestellte „Abweichung vom alterstypischen Zustand“ muss zumindest Teil der Ursache für die beeinträchtigte oder gefährdete Teilhabe sein. Bei einem autistischen Kind heißt das: In Zusammenhang mit Barrieren in der Umwelt und in den Einstellungen der anderen Menschen kann es nicht gleichberechtigt teilhaben, weil es autistisch ist.

4. Die Dauer von mindestens 6 Monaten:

Die gleichberechtigte Teilhabe muss noch für mindestens ein halbes Jahr beeinträchtigt oder gefährdet sein.

5. Notwendigkeit und Geeignetheit:

Die Leistung, hier die Web-Schule muss notwendig und geeignet sein, das Ziel der Eingliederungshilfe zu erreichen, also hier die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung.

Warum lehnen viele Ämter die Kostenübernahme für die Web-Schule ab?

Die Ämter führen verschiedene Argumente gegen eine Übernahme der Kosten für die Web-Schule an. Hier die wichtigsten Beispiele:

Web-Schule ist nicht die einzige Möglichkeit:

Web-Schule bedeutet zwar Teilhabe an Bildung, aber keine Eingliederung in die Gemeinschaft der Gleichaltrigen. Wenn es auch andere Möglichkeiten gibt, an einen Mindeststandard an Bildung zu kommen, z.B. über eine Schulbegleitung, muss das umgesetzt werden, auch wenn die Bildung darunter leidet, weil die Web-Schule die beste Möglichkeit für Ihr Kind wäre.

Die Schulbehörde ist zuständig:

Web-Schule ist keine Hilfe, die dabei unterstützt, an den schulischen Bildungsangeboten des staatlichen Schulsystems teilzuhaben, sondern ein Ersatz für die staatliche Schule. Es ist deshalb keine Eingliederungshilfe, sondern Schule. Die eigentliche Schulbildung muss aber die Schulbehörden zur Verfügung stellen, nicht das Jugendamt oder das Sozialamt.

Wie sehen das die Gerichte?

Dass die Web-Schule für Ihr Kind die beste Möglichkeit ist, reicht den Gerichten meistens nicht. Da überwiegt dann das leider weit verbreitete Denken, dass ein junger Mensch in jedem Fall lernen müsse, in Gruppen zurecht zu kommen, auch wenn das keinen oder schlechtere Schulabschlüsse und gesundheitsschädliche psychische Belastungen bedeutet. Dahinter steckt die noch immer häufige Vorstellung, dass Eingliederungshilfe eine Hilfe zur Integration sei, nicht zur Inklusion.

Das ist der Unterschied zwischen Integration und Inklusion:

- Integration bedeutet, den Menschen fürs Umfeld passend zu machen, wobei das Umfeld so bleibt, wie es ist.
- Inklusion bedeutet, das Umfeld für alle Menschen passend zu machen, damit sie so, wie sie eben sind, gleichberechtigt teilhaben können, auch dann, wenn ihre Art zu sein „untypisch“ ist.

Wann kann ich trotzdem vor Gericht einen Anspruch auf Kostenübernahme für die Web-Schule durchsetzen?

Web-Schule als einzige Möglichkeit

Es hat schon mehrfach geklappt, den Anspruch vor Gericht durchzusetzen, und zwar dann, wenn klar war, dass eine Beschulung im Schulsystem auch mit Unterstützung, z.B. durch Schulbegleitung und sonderpädagogische Förderung, wirklich nicht möglich ist. Vor Gericht musste dann jeweils bewiesen werden, dass die Web-Schule wirklich die einzige Möglichkeit für den jungen Menschen ist, an Schulbildung zu kommen, und ohne sie das Recht auf Bildung verletzt wäre.

Web-Schule als Übergangsbeschulung

Was auch schon mehrfach geklappt hat, ist, die Kostenübernahme für die Web-Schule als Übergangsbeschulung zu bekommen, das heißt, um den jungen Menschen wieder dazu fähig zu machen, zur Schule gehen zu können. Das ist dann eine Kostenübernahme auf Zeit und eine Verlängerung muss immer wieder neu erstritten werden.

Geht es auch ohne Gericht?

Theoretisch ja, mit guter Vorbereitung und Begründung.

Meist sind aber Gerichtsverfahren nötig, auch, wenn alle Voraussetzungen für einen Anspruch vorliegen. Teils braucht es sogar mehrere Gerichtsinstanzen. Es kann sogar sein, dass ein Streit um das Thema Web-Schule einmal beim Bundesverfassungsgericht landen wird. Das wird die Zukunft zeigen.

Eine Garantie, dass Sie den Anspruch auf Web-Schule durchsetzen können, kann Ihnen leider niemand geben, denn Recht zu haben bedeutet nicht unbedingt, es auch zu bekommen.

Was, wenn mein Antrag einfach nicht bearbeitet wird?

Wenn das Jugendamt den Antrag 3 Monate lang nicht bearbeitet, können Sie eine sogenannte **Untätigkeitsklage** erheben. Beim Sozialamt sind es 6 Monate und bei einem Widerspruch 3 Monate.

Dauert es nicht viel zu lange, die Ansprüche vor Gericht zu erstreiten?

Gerichtsverfahren dauern in aller Regel so lang, dass die Kinder und Jugendlichen sie nicht abwarten können. Teils sind sie sogar aus dem Schulalter schon wieder heraus, ehe es eine Entscheidung gibt. Das gilt auch, wenn Sie eine Untätigkeitsklage erheben.

Deshalb gibt es zwei Möglichkeiten, dem Kind rechtzeitig die Web-Schule zu ermöglichen:

1. Die Selbstbeschaffung:

Die Eltern finanzieren die Web-Schule auf eigenes Risiko selbst. Einen Teil der Kosten können die Eltern zum Beispiel vom Pflegegeld der Pflegeversicherung decken, wenn Ihr Kind einen Pflegegrad hat. Gewinnt die Familie dann vor Gericht, bekommt sie das viele Geld für die Web-Schule zurück, wenn nicht, hat sie Pech gehabt.

2. Das gerichtliche Eilverfahren:

Die Eltern können die Web-Schule nicht selbst bezahlen und stellen vor Gericht einen Eilantrag. Wenn das Eilverfahren Erfolg hat, bekommen sie vorläufig das Geld für die Web-Schule vom Jugendamt oder vom Sozialamt. Das Gericht entscheidet dann noch mit viel Zeit in Ruhe im sogenannten Hauptsacheverfahren abschließend über den Anspruch.

Das Problem: Wer das Eilverfahren gewinnt, aber das Hauptsacheverfahren verliert, muss hinterher das Geld für die Web-Schule dem Jugendamt oder dem Sozialamt erstatten.

Meistens entscheiden die Gerichte im Eilverfahren und im Hauptsacheverfahren gleich. Darum kommt es selten vor, dass Familien Gelder erstatten müssen, aber Sie müssen leider damit rechnen.

Web-Unterricht und Schulpflicht

Web-Schule: Meist nur bei Ruhen der Schulpflicht

In Deutschland gilt die Schulpflicht an sich für alle Kinder und Jugendlichen, auch wenn sie eine Behinderung haben. Die Schulpflichtigen können sie nicht nur an staatlichen Schulen erfüllen, sondern auch an privaten Schulen, die staatlich anerkannt oder genehmigt sind, aber nicht an Fernschulen.

Deswegen ist Web-Unterricht in der Regel auch nur erlaubt, **wenn die Schulpflicht ruht**. Die Schulgesetze der Bundesländer haben unterschiedliche Regeln zum Ruhen der Schulpflicht, aber sie ähneln einander:

Ausnahmsweise kann die Schulpflicht wegen einer Krankheit und/oder einer Behinderung bzw. allgemein aus gesundheitlichen Gründen ruhen.

Wofür ist das Ruhen der Schulpflicht da?

Das Ruhen der Schulpflicht ist eigentlich für Fälle gedacht, in denen auch kein Hausunterricht oder Krankenhausunterricht möglich ist, z.B. für Kinder oder Jugendliche, die für lange Zeit im Koma liegen und deshalb auch wirklich keinen Unterricht bekommen können. Fachbegriffe dafür sind „Bildungsunfähigkeit“ oder „Unterrichtsunfähigkeit“. Wer bildungsfähig und unterrichtsfähig ist, muss theoretisch auch zur Schule.

Ruhen der Schulpflicht trotz Recht auf Bildung

In der Praxis stellen die zuständigen Behörden das Ruhen der Schulpflicht aber oft auch dann fest, wenn sich das Schulsystem mit der Förderung überfordert fühlt, was oft nicht rechtmäßig ist.

Für manche Kinder und Jugendlichen wirkt das Ruhen der Schulpflicht wie eine Befreiung oder wie die einzige mögliche Rettung, weil für sie die Schule eine unerträgliche Qual ist.

Eigentlich ist das aber **keine gute Sache**, weil es bedeutet, dass das Schulsystem manche Kinder und Jugendlichen einfach ausschließt und ihnen kein Bildungsangebot mehr macht, obwohl sie ein Recht auf Bildung haben, was übrigens inzwischen auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

Wer die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf Bildung** nachlesen möchte, findet sie hier:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2021/11/rs20211119_1bvr097121.pdf

Es geht dort nicht um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sondern um die Einschränkungen an Schulen in der Corona-Zeit, aber die Grundsätze des Urteils sind auch auf ganze andere Situationen anwendbar.

Jedenfalls gilt: Der Staat darf Kinder und Jugendliche nicht einfach komplett vom Bildungssystem ausschließen, sondern muss ihnen einen Mindeststandard an Schulbildung bieten, so dass sie nicht gegenüber den anderen Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung benachteiligt sind.

Wenn das nur über Web-Schule gewährleistet werden kann, müsste die zuständige Schulbehörde das den betroffenen Kindern und Jugendlichen theoretisch auch anbieten. In Einzelfällen ist das auch schon passiert, aber fast immer haben es die staatlichen Schulen nicht oder nur für kurze Zeit geschafft, das umzusetzen.

Sie haben dafür einfach zu wenig Geld, Technik und Fachpersonal und in manchen Fällen fehlt es auch schlicht an der für einen erfolgreichen individuellen Web-Unterricht notwendigen persönlichen Haltung der Lehrkräfte.

Ruhen der Schulpflicht in Leipzig

In Sachsen steht das Ruhen der Schulpflicht in § 29 des sächsischen Schulgesetzes. Wer die Norm lesen möchte, findet sie hier:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz#p29>

Dort heißt es: „Über das Ruhen der Schulpflicht aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall entscheiden die Landkreise und Kreisfreien Städte für ihre schulpflichtigen Einwohner auf der Grundlage medizinischer und psychologischer Gutachten.“

Hier in Leipzig ist also die Stadt Leipzig für die Entscheidung zuständig. Das hat für die Familien einen Vorteil: Auch für die Eingliederungshilfe ist die Stadt Leipzig zuständig. Sie kann also nicht einerseits feststellen, dass die Schulpflicht ruht und sich andererseits darauf berufen, dass das Kind doch zur Schule gehen könnte.

Wer also in Leipzig das Ruhen der Schulpflicht erreicht hat, hat relativ gute Chancen, auch die Kosten für die Web-Schule vom Jugendamt oder vom Sozialamt zu bekommen.

Eine von mir erstrittene Gerichtsentscheidung, bei der das in Leipzig geklappt hat, finden Sie hier:

<https://www.luisa-milazzo.de/wordpress/inklusion-per-internet/>

Kosten anwaltlicher Hilfe

Für Widerspruchsverfahren und Gerichtsverfahren über die Eingliederungshilfe fallen in der Regel keine Verfahrensgebühren oder Gerichtsgebühren an, aber anwaltliche Hilfe kostet natürlich Geld.

Rechtsschutzversicherung

Wenn Sie **rechtzeitig vor einem Antrag auf Eingliederungshilfe** eine Rechtsschutzversicherung abschließen, die auch das Sozialrecht abdeckt, übernimmt die Rechtsschutzversicherung gegebenenfalls die Anwaltskosten. Erfragen Sie, ob die Versicherung auch schon das behördliche Widerspruchsverfahren umfasst oder nur Gerichtsverfahren und ob es eine Selbstbeteiligung gibt.

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Sie haben keine Rechtsschutzversicherung oder Ihre Versicherung muss nicht zahlen, z.B. weil sie das Sozialrecht nicht umfasst?

Wenn Sie sich die Anwaltskosten selbst nicht leisten können, z.B. weil Sie Bürgergeld beziehen oder nur wenig verdienen, gibt es in dem Fall folgende Möglichkeiten für Sie:

- Für Widerspruchsverfahren gegen einen Ablehnungsbescheid vom Jugendamt können Sie ggf. Beratungshilfe bekommen. Wenn Sie mehr darüber wissen wollen, finden Sie hier Informationen:
<https://www.luisa-milazzo.de/wordpress/beratungshilfe/>
- Für Gerichtsverfahren können Sie ggf. Prozesskostenhilfe bekommen, auch für die anwaltliche Vertretung. Weitere Informationen dazu finden Sie hier:
<https://www.luisa-milazzo.de/wordpress/prozesskostenhilfe-und-verfahrenskostenhilfe/>

Kostenerstattung

Wenn Sie im Sozialrecht ein Widerspruchsverfahren oder ein Gerichtsverfahren gewinnen, muss Ihnen übrigens die Gegenseite die angefallenen notwendigen Anwaltskosten erstatten. Das heißt, wenn alles gut geht, bekommen Sie Ihr Geld zurück.

<i>Eine Information von Rechtsanwältin Milazzo</i>
Seit 2011 bin ich als Rechtsanwältin hauptsächlich im Sozialrecht tätig und vertrete seit einigen Jahren schwerpunktmäßig Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Daneben arbeite ich als Redakteurin für psychosoziale und sozialrechtliche Informationen im Gesundheitswesen. Für einige Jahre habe ich als Dozentin an Berufsfachschulen und einer Hochschule Sozialrecht, Wirtschafts- und Sozialpolitik und Gemeinschaftskunde unterrichtet. Ehrenamtlich war ich unter anderem als Vorstandsvorsitzende des Trägers einer privaten Schule tätig. Ich habe selbst einen erwachsenen autistischen Sohn. Mehr unter www.luisa-milazzo.de/luisa-milazzo.htm